

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 178.

Montag den 26. Juni.

1848.

### Republik und Monarchie auf demokratischer Basis, welcher Unterschied?

Die Aufregung, welche in letzter Zeit, hervorgerufen durch die Tagesfrage: „ob Republik, ob constitutionelle Monarchie“ bis zur Störung von Ruhe und Ordnung gesteigert worden ist, macht es zur ersten Pflicht für Jedermann, sich Klarheit über den Begriff zu schaffen, welcher den beiden Staatsformen unterliegt.

Monarchie, sagte man sonst, ist die Staatsform, in welcher ein Einzelner herrscht, folglich ist Monarchie das Gegenstück von Republik. Unter Monarchen verstand man unumschränkte Gebieter, die willkürlich über ihre Unterthanen verfügten; Rechte des Volkes gab es nicht, oder sie standen auf veräugerten Pergamenten in den Staatsarchiven: die Spinnen trieben ihr Wesen darauf.

Jene Zeit der Willkür liegt aber, wenigstens in der größeren Hälfte von Europa, weit hinter uns; die Kluft zwischen Fürst und Volk ist nach und nach ausgefüllt! Suchen wir nach der Ursache dieser Umgestaltung, so werden wir sie in jenem Naturgesetze begründet finden, welches allem Geschaffenen ein stetes Vorwärtsschreiten vorzeichnet. Kinder müssen erzogen werden, der Mann befreit sich vom Säugelbände, wenn er das erfüllen soll, was die Natur zu leisten ihm vorschreibt. Ein Volk ohne Bildung bedarf eines Herrschers; mit seiner geistigen Entwicklung wachsen aber naturgemäß seine Ansprüche an Freiheit. Daher kam es, daß die herangebildeten Völker nach und nach die Rechte der Monarchen beschränkten, indem sie die eignen erweiterten, die Monarchien wurden durch Verträge zwischen Fürst und Volk geregelt und die daraus hervorgehenden constitutionellen Monarchien unsrer Tage stehen den Republiken nicht mehr schroff gegenüber.

Es ist wohl unleugbar, daß namentlich das deutsche Volk in seiner Mehrzahl zur Zeit auf einer Stufe der Ausbildung steht, die seine Ansprüche an größere Selbstständigkeit rechtfertigt. Die meisten deutschen Fürsten haben dies im Laufe dieses Jahrhunderts anerkannt; hätten sie es Alle gethan und hätten sie naturgemäß bei ihren Zugeständnissen gleichen Schritt mit der Entwicklung ihrer Völker gehalten, so würde es jetzt besser um Deutschland stehen und das chaotische Gewir mit seinen anarchischen Schrecknissen, vor welchem Fürsten und Volk augenblicklich erzittern, würde nicht hereingebrochen sein.

Es steht schlimm um unser Vaterland, aber auch die erschütterndsten Ereignisse sind von ewigen Naturgesetzen hervorgerufen und müssen sich ihnen unterwerfen. Aus den Trübsalen unserer Tage, wenn sie sich auch noch schwerer und schwerer über uns zusammenziehen sollten, wird doch Gutes entstehen und keine Macht der Erde wird namentlich im Stande sein, den göttlichen Funken wieder zu verlöschen, den der geistige Fortschritt im Menschen ansfachte, und der nur unter den wärmenden Strahlen der Freiheit fortleben kann!

Aber nur dann wird sich der Himmel schnell wieder aufklären, wenn wir wahrhaftig nach Freiheit streben. Freiheit ist ein Begriff, der von Tausenden tausendfältig ausgelegt wird. Unter Freiheit verstehen Parteien das Herrschen ihrer Ansichten, die Befriedigung äußerlicher Wünsche, während die echte Freiheit vorzugsweise Förderung geistiger Interessen als ihr Ziel erkennt, und auch auf politischem Felde nur die Einrichtungen zu gewinnen und zu schützen strebt, die diesen nützen und die gewiß eben so gut in einer wohlbegründeten Monarchie, wie in einer Republik gedeihen.

Wer könnte Willkür vertheidigen, wer zugeben wollen, daß

Viele zu Gunsten Einzelner benachtheiligt werden? Die Völker dürfen daher auch keinerlei Unterdrückung mehr ausgeübt, für ihre Fürsten nicht mehr geopfert werden, sie sind nicht geschaffen um der letztern willen, es ist im Gegentheil der hohe Beruf edler Fürsten, sich dem Wohle ihrer Völker zu opfern.

Nach alle dem stimme ich für Volkssouveränität, aber nur, wenn sich dieselbe auf dem Wege der Ordnung und des Gesetzes erhält, wenn sie mit Kraft und Ernst die errungenen Rechte wahr, nicht aber, wenn sie mit tobender Ungeduld und roher Gewalt sich um jeden Preis Gehör zu verschaffen strebt. Willkür ist gleich unerträglich, sie mag ausgehen vom Volke oder von den Fürsten. — Ob nun Volkssouveränität, die wirklich und allein des Volkes Wohl vor Augen hat, gesicherter ist in einer constitutionellen Monarchie auf wahrhaft demokratischer Basis, oder in einer Republik, überlasse ich dem Leser der nachfolgenden Ansichten zur Beurtheilung.

In beiden Staatseinrichtungen herrscht der Wille des Volkes; der einzige Unterschied zwischen ihnen ist der, daß die Spitze des Staatsgebäudes in der Einen feststehend, in der Andern beweglich (schwankend) ist. Beide betrachten es als ihre erste Aufgabe, alle Classen im Volke gleichzustellen, sie lassen keinen Unterschied in Bezug auf politische Rechte gelten: Jeder unbescholtene Staatsangehörige, der Reichste wie der Aermste, hat eine Stimme bei der Wahl der Volksvertreter zu den Reichstagen (Landtagen). Von diesen Volksgefangenen werden alle von den Ministern zu beantragenden Gesetze und andere wichtige Staatseinrichtungen auf den Reichstagen berathen und gutgeheißen oder abgeworfen. Die Minister haben sich der Majorität derselben zu unterwerfen oder müssen ihre hohe Stellung anderen Männern überlassen, die den Willen des Volkes auszuführen bereit sind. — So in einer demokratisch-constitutionellen Monarchie, wie wir sie in Sachsen haben und wie sie für ganz Deutschland gedacht und von den meisten Fürsten bereits gutgeheißen ist; — so, den Grundzügen nach, in allen Republiken!

Beide Staatsformen brauchen ferner eine Spitze, die den vom Volke sanctionirten Gesetzen die höchste Autorität zu verleihen, die den Staat in seiner Gesamtheit nach außen und innen zu vertreten hat. In der Monarchie ist dies ein erbliches Oberhaupt, in der Republik ein wechselnder Präsident. Welches sind nun die Erfordernisse für dies höchste Amt im Staate? Finden sie sich gesicherter bei dem Fürsten oder bei dem Präsidenten? Die Sphäre des Oberhauptes in einer demokratisch-constitutionellen Monarchie ist auf das Genaueste festgestellt, selbst die Ausgaben des Fürsten werden vom Volke nach Verhältnis der Größe des Staates bestimmt; willkürliche Eingriffe in die Rechte des Volks sind ihm unmöglich gemacht, denn die Minister sogar müssen ihm wegen ihrer persönlichen Verantwortlichkeit bei jeder der Constitution zuwiderlaufenden Handlung entgentreten; kaum der Grad geistiger Befähigung des Oberhauptes braucht in Betracht zu kommen. England, dessen Verfassung bei jeder Gelegenheit und mit Recht als Muster angezogen wird, beweist zur Genüge, wie ungefährlich für die Rechte seines Volkes ein erbliches Oberhaupt ist. Ein Präsident wird dagegen schwerlich so scharf zu binden sein, er ist zugleich Mitglied des Ministeriums! Der ungewohnte Glanz seiner hohen Stellung kann leichter volkgefährliche Wünsche und Bestrebungen in ihm erregen, die dem erblichen Monarchen, weil seine Stellung permanent ist, fremd bleiben. Die Erblichkeit des Oberhauptes bietet daher dem Volke, wie mir scheint, eine wesentliche Garantie für das Bestehen der von ihm sanctionirten Verfassung, da Nichts derselben gefährlicher werden kann, als ein